

Badeordnung

für das Höhenfreibad Gottmadingen vom 7. Dezember 2015

Das Höhenfreibad Gottmadingen ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Gottmadingen. Es soll der Bevölkerung zur Gesundheitsförderung und Erholung dienen. Die Benutzung des Bades ist privatrechtlicher Natur. Die Rechte und Pflichten der Badegäste sind in folgender Badeordnung geregelt.

§ 1

Zweck der Badeordnung, Geltungsbereich

- (1) Die Badeordnung soll Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad gewährleisten. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher im Interesse der Badegäste.
- (2) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Eintritt anerkennt der Besucher die Bestimmungen der Badeordnung sowie alle sonstigen Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit.
- (3) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Übungsleiter, bei Schwimmstunden der Schulen die aufsichtführenden Lehrkräfte für die Einhaltung dieser Badeordnung verantwortlich.

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Die Dauer der Badesaison mit Lage der Neben- und Hauptsaison sowie die Öffnungszeiten in der Nebensaison werden durch die Gemeinde Gottmadingen jährlich öffentlich bekannt gegeben.
- (2) Die regulären Öffnungszeiten in der Hauptsaison des Höhenfreibads sind von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Dienstags (Frühschwimmer-Tag) öffnet das Bad bereits um 6:00 Uhr. Die Öffnungszeit wird während der Hauptsaison bis 21:00 Uhr verlängert, wenn um 16:00 Uhr noch eine Temperatur von 25° gemessen wird. Die jeweilige Schließzeit am Abend erfahren Sie ab circa 16:30 Uhr unter Telefon 07731 836548 (Anrufbeantworter), www.gottmadingen.de und in Facebook.
- (3) Bei schlechtem Wetter kann das Bad vorzeitig oder tageweise geschlossen werden.
- (4) Kassenschluss ist ½ Stunde vor Ende der täglichen Badezeiten.
- (5) Der Betreiber kann die Nutzung des Bades oder von Teilen davon bei Vorliegen objektiver Notwendigkeiten sperren oder einschränken (zum Beispiel Überfüllung, Notfälle, etc.). Bei Einschränkungen der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote besteht für den Badegast kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises.

§ 3 Badegäste

(1) Das Höhen Freibad steht grundsätzlich jedermann während der allgemeinen Öffnungszeiten offen.

(2) Der Zutritt ist nicht gestattet:

a) Personen, die unter dem Einfluss von berauschenden Mitteln stehen,

b) Personen, die Tiere mit sich führen,

c) Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden), offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden.

d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen, es sei denn, dies ist ausdrücklich von der Gemeinde Gottmadingen gestattet.

(3) Kinder unter 8 Jahren ist der Zutritt nur zusammen mit einer erwachsenen Begleitperson gestattet. Für Kleinkinder und Kinder gilt die Aufsicht der begleitenden Person (Elternaufsicht). Die Wasseraufsicht entbindet die Eltern (Aufsichtsperson) nicht von der Aufsichtspflicht der von ihnen betreuten Kinder und Kleinkinder. Das Kinderplanschbecken ist der Benutzung durch Kleinkinder sowie deren begleitenden Person vorbehalten. Das Kinderplanschbecken wird vom Freibadpersonal kontrolliert, aber nicht ständig durch die Wasseraufsicht bewacht.

(4) Personen, die während des Freibadbesuches der besonderen Hilfe oder Unterstützung des Freibadpersonal bedürfen, zum Beispiel auf Grund gesundheitlicher Einschränkungen, sind verpflichtet, dies beim Eintritt in das Freibad dem Personal an der Kasse mitzuteilen.

(5) Private Schwimm- und Tauchlehrer können zum gewerbsmäßigem Unterricht zugelassen werden.

(6) Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Veranstaltungen wird von der Gemeindeverwaltung besonders geregelt.

§ 4 Eintrittspreise und -karten

(1) Für den Zutritt und die Benützung des Freibads werden die nach gesonderter Tarifordnung – Badetarif – (Anlage zur Badeordnung) festgelegten Eintrittspreise erhoben.

(2) Es werden folgende Badekarten ausgegeben:

Einzelkarten - nur gültig am Tag der Ausgabe zum einmaligen Betreten des Bades

Familien-Tageskarten - nur gültig am Tag der Ausgabe zum einmaligen Betreten des Bades
- für eine Familie mit zwei Elternteilen und ihre Kinder oder Jugendlichen unabhängig von deren Anzahl, oder
- für eine Familie mit einem Elternteil und deren Kinder oder Jugendlichen unabhängig von deren Anzahl.
- Voraussetzung ist der gleichzeitige Besuch der / des Erziehungsberechtigten und mindestens einem Kind oder Jugendlichen.

- Punktekarten - übertragbar
- Saisonkarten - nicht übertragbar
- nur gültig während der laufenden Badesaison und in Verbindung mit einem Lichtbild des Karteninhabers
- Familiensaisonkarten - nicht übertragbar
- für Familien (2 Elternteile) mit ihren Kindern oder Jugendlichen, unabhängig von der Anzahl ihrer Kinder oder Jugendlichen
- nur gültig während der laufenden Badesaison und in Verbindung mit einem Lichtbild der Karteninhaber
- Elternteil-Kind(er)-Saisonkarten - nicht übertragbar
- für ein Elternteil mit deren Kindern oder Jugendlichen, unabhängig von der Anzahl ihrer Kinder oder Jugendlichen
- nur gültig während der laufenden Badesaison und in Verbindung mit einem Lichtbild der Karteninhaber

(3) Jeder Badegast muss im Besitz einer für ihn gültigen Eintrittskarte sein, die bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren und auf Verlangen des Badpersonals vorzuzeigen ist.

(4) Gelöste Eintrittskarten werden grundsätzlich nicht zurückgenommen. Für verlorene, nicht ausgenutzte oder beschädigte Karten wird kein Ersatz geleistet.

§ 5 Badebereiche

(1) Folgende Becken sind vorhanden:

	Größe	Wassertiefe
- Schwimmerbecken	617,55 m ²	1,35 - 1,80 m
- Sprungbecken	143,75 m ²	3,80 m
- Multifunktionsbecken mit Badeinsel, Rutschen, Schwimmkanal	618,55 m ²	0,60 - 1,35 m
- Kinderplanschbecken	104,30 m ²	0,02 - 0,40 m

Die Becken sind beheizbar. Die Beheizung kann auf bestimmte Becken beschränkt werden.

(2) Der Zugang zu den Badebecken (ausgenommen das Planschbecken) ist nur über die Duschkulden gestattet.

(3) Verhaltensregeln:

a) Alle in und an den Becken vorhandenen Einrichtungen und Einbauten sind ausschließlich in der hierfür vorgesehenen bestimmungsgemäßen Art und Weise zu nutzen.

b) Nichtschwimmer dürfen das Schwimmer- und Sprungbecken nicht benützen.

c) Es ist insbesondere verboten:

- andere Badegäste unterzutauchen, in ein Badebecken zu stoßen oder auf sonstige Weise zu belästigen,

- von den Längsseiten der Becken ins Wasser zu springen,

- von der Badeinsel im Multifunktionsbecken ins Wasser zu springen

- an den Einstiegsleitern und den Beckentreppen zu turnen,

- gefährliche oder das Wasser verschmutzende Gegenstände zu benutzen,

(4) Rutschen und Sprungturm

(a) Bei der Benutzung der Rutschen und des Sprungturmes sind die dort durch Beschilderung ausgewiesenen Nutzungshinweise zu beachten und einzuhalten.

(b) Für die Rutschen gilt somit insbesondere, dass diese nur mit denen in den Hinweisschildern vorgeschriebenen Körperhaltungen benutzt werden dürfen. Der im Bereich der Rutschen ausgewiesene Sicherheitsbereich (Wackensteine neben den Rutschen) darf nicht betreten werden.

(c) Für den Sprungturm gilt somit insbesondere, dass nur jeweils eine Person das Sprungbrett beziehungsweise die Sprungfläche betreten darf. Auf dem Sprungbrett ist das Wippen nicht erlaubt. Der Sprungbereich im Becken muss frei sein und ist sofort wieder zu verlassen.

(d) Die Benutzung von Rutschen und Sprungturm erfolgt auf eigene Gefahr. Über die Freigabe von Rutschen und Sprungturm entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal des Freibades.

§ 6

Allgemeines Verhalten im Bad

(1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

(2) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist untersagt. Für gewerbliche Zwecke und die Presse bedarf Fotografieren und Filmen der Genehmigung des Betreibers.

(3) Untersagt ist ruhestörender Lärm. Hierzu gehört auch der Betrieb von Rundfunkgeräten, Abspielgeräten für Tonträger, Fernsehgeräten und Musikinstrumenten.

(4) Das Mitbringen von sicherheitsgefährdenden Gegenständen ist zu unterlassen.

(5) Das Feilbieten von Waren ist nicht gestattet.

(6) Zelten und das Errichten von Koch- und Feuerstellen sind nicht gestattet.

(7) Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung verpflichtet zum Schadenersatz. Bei Verunreinigungen wird ein entsprechendes Reinigungsentgelt erhoben. Der Liegeplatz ist sauber zu verlassen. Für Abfälle sind die hierfür jeweils nach Müllarten getrennten Müllkörbe zu benutzen.

(8) Vor der Benutzung der Badebecken ist eine gründliche Körperreinigung vorzunehmen.

(9) Bei der Benutzung der Badebecken ist geeignete und hierfür vorgesehene Badekleidung zu tragen.

§ 7 Umkleideräume

(1) Zum Umkleiden sind die Umkleidekabinen zu benutzen. Sie sind in sauberem und aufgeräumten Zustand zu verlassen. Das Auswringen nasser Bekleidung sowie Rauchen ist in sämtlichen Räumen untersagt.

(2) Kleidungsstücke und persönliche Gegenstände können in den dafür bereitgestellten Aufbewahrungsschränken eingeschlossen werden. Der Schlüssel wird durch Einwurf eines Pfandes in den Schlüsselautomaten freigegeben. Das Pfand wird bei Rückgabe des Schlüssels wieder erstattet. Der Schlüssel ist sorgfältig aufzubewahren. Bei Verlust des Schlüssels werden die Kosten der Ersatzbeschaffung (Materialkosten) berechnet.

§ 8 Aufsicht

(1) Das Personal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Personals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

(2) Der aufsichtführende Schwimmmeister ist befugt, Badegäste, die vorsätzlich die Bestimmungen der Badeordnung missachten oder Anweisungen beharrlich nicht nachkommen, aus dem Bad zu verweisen. Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht hierbei nicht. Wer die Hinausweisung nicht befolgt, muss mit einer Anzeige wegen des Verdachts des Hausfriedensbruchs rechnen.

(3) Gegen Badegäste, die bereits einen erstmaligen schweren Verstoß gegen die Badeordnung begangen haben, kann die Gemeinde Gottmadingen den Zutritt zum Bad zeitlich befristen oder dauernd untersagen.

(4) Zur Sicherheit der Badegäste erfolgt eine Videoüberwachung in bestimmten Bereichen des Bades.

§ 9 Fundgegenstände

Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt. Verluste sind an der Kasse zu melden.

§ 10

Wünsche und Beschwerden der Badegäste

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt das Personal entgegen und schafft nach Möglichkeit sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden leitet das Personal an die Gemeindeverwaltung Gottmadingen weiter.

§ 11

Haftung

(1) Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Gemeinde Gottmadingen, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht erkannt werden können, haftet die Gemeinde Gottmadingen nicht.

(2) Es wird nicht für Schäden haftet, die durch Zuwiderhandlungen gegen die Badeordnung, gegen die Anweisungen des Personals oder durch unsachgemäße Benutzung der Einrichtungen entstanden sind.

(3) Bei Unfällen wird nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Badepersonals haftet.

(4) Der Badegast haftet für sämtliche von ihm fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Sachschäden.

(5) Für Geld, Kleidungsstücke, Wertgegenstände und sonstige Gegenstände wird nicht haftet, unabhängig davon, ob diese in den Aufbewahrungsschränken eingeschlossen sind oder nicht.

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung rechtsunwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Insoweit richtet sich der Vertragsinhalt nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 13

Inkrafttreten

Die Badeordnung tritt rückwirkend zum 1. Dezember 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 6. Juli 2015 außer Kraft.

Gottmadingen, 7. Dezember 2015

Dr. Michael Klinger
Bürgermeister